

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen regeln u.a. das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Schüler*innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen und sind Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

Als öffentliche Bildungseinrichtung und Mitglied im [Verband deutscher Musikschulen \(VdM\)](#) und im [Verband bayerischer Sing- und Musikschulen \(VBSM\)](#) richtet sich die Musikschule Haar e.V. nach den Rahmenlehrplänen, die Ziele und Inhalte der musikalischen Ausbildung festhalten.

1. Aufgabe

1. Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturschichten zusammen und lernen voneinander.
2. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) des Bayerischen Staatsministeriums hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
3. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

2. Aufbau - Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar- / Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in:

- * Elementarstufe / Grundstufe (Angebote für die Jüngsten)
- * Instrumental- und Vokalfächer
- * Ensemblefächer
- * Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Workshops)

- * Begabtenförderprogramm und studienvorbereitende Ausbildung
- f. Kooperationen
- * Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht / Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- / Vokalfächern verpflichtend voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Begabtenförderung, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule. Der Unterricht der Musikschule findet in der Regel als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

3. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

4. Unterricht

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Unterricht wird während des Schuljahres in der Regel von Montag bis Freitag erteilt. Die genaue Unterrichtszeit wird bei der Stundenplaneinteilung zu Beginn des Schuljahres mit der jeweiligen Lehrkraft abgesprochen. Die Musikschule versucht, auf die zeitlichen Möglichkeiten der Schüler*innen Rücksicht zu nehmen, es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstag oder eine bestimmte Unterrichtszeit.

Vereinbarungen zu anderen Formen des Musikschulunterrichts als oben dargestellt sind nur im Einzelfall und aus besonderem Grund möglich. In Zeiten einer behördlich oder juristisch angeordneten Schließung der Musikschule oder einer Zugangsbeschränkung aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht in Form von Distanzunterricht mit Hilfe digitaler Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen für die Nutzung dieser digitalen Technologien zu schaffen. Eine auf diese alternative Weise gehaltene Unterrichtsstunde gilt als vollständig gehaltene Unterrichtsstunde und berechtigt nicht zur Rückforderung von Unterrichtsentgelten.

Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist die Lehrkraft rechtzeitig vor dem Unterricht zu verständigen. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Erkrankte Schüler*innen sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Schulleitung und Lehrkräfte sollten über psychische und physische Beeinträchtigungen von Schüler*innen informiert werden. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schülervorspiele können im Einzelfall einen Unterrichtstermin ersetzen.

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Die Aufsichtspflicht für minderjährige Kinder auf dem Weg

zur Musikschule und nach Hause obliegt den Eltern, bzw. den Erziehungsberechtigten.

Im Falle grober Verstöße gegen die Schuldisziplin kann von der Schulleitung ein Unterrichtsausschluss ausgesprochen werden.

Generell soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen, bzw. vermietet werden.

5. Unterrichtsentfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben.

Ausnahme: Durch Lehrererkrankung ausgefallene Unterrichtszeiten bis zu 3 Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Nachholung.

Im Falle des totalen Unterrichtsausfalles aufgrund eines längeren Ausfalls der Lehrkraft, werden die Gebühren auf die ausgefallenen Unterrichtsstunden ab der 4. ausgefallenen Stunde anteilmäßig zu den Jahresgebühren auf schriftlichen Antrag zum Schuljahresende zurückerstattet.

Bei längerer währender Erkrankung / Unterrichtsentfall der Lehrkraft ist die Musikschule bestrebt, den Unterricht mittels einer qualifizierten Vertretung der Lehrkraft aufrecht zu erhalten. Dies geschieht im Rahmen der Möglichkeiten, ein Anspruch darauf besteht nicht Unterricht durchführen.

Die Musikschule haftet nicht für den Ausfall ihrer Leitung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, behördliche Anordnungen und andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Musikschule stehen).

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht aufsuchen, muss die Lehrkraft rechtzeitig durch den Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden.

6. Projekte - Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops, sind musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

7. Anmeldung - Vertragslaufzeit - Kündigung

Die Schulleitung benötigt zur Planung für das kommende Schuljahr rechtzeitig Ihre Anmeldung.

Neuanmeldungen sind in Textform an die Musikschule zu richten - bevorzugt über unsere Internetseite oder über unsere Anmeldeformulare. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Zuteilung zum Unterricht rechtswirksam.

Der Anmelde-, und Rückmeldeschluss (z.B. beim Wechsel auf ein anderes Instrument) für durchgängige Kurse ist der 30.Juni für das folgende Schuljahr. Nachmeldungen können nur bei entsprechender Unterrichtskapazität berücksichtigt

werden und werden anteilig berechnet. (Die anteilige Berechnung gilt nicht bei Kursen mit einer Einmalgebühr.) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Unterrichtsvertrag wird unbefristet geschlossen. Die Anmeldung gilt hierbei für ein ganzes Schuljahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30. April des Jahres eine Kündigung erfolgt.

Der Unterrichtsvertrag wird für ein Schuljahr (01.09. - 31.08.) geschlossen. Bei Wiederanmeldungen gilt die im ersten Jahr eingeräumte Probezeit nicht, wenn die Schüler*innen von derselben Lehrkraft unterrichtet werden, außer bei Fach- und Lehrerwechsel.

Kündigungen und Abmeldungen (Workshops und Projekte) sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Während des Schuljahres kann der Unterrichtsvertrag nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) gekündigt werden. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (disziplinarische Verstöße) oder bei Verstößen gegen die allgemeinen Bestimmungen nach Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin, bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

Für alle jährlichen Kurse und den Instrumentalunterricht gilt für Neuanfänger*innen eine Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung innerhalb von maximal 3 Unterrichtseinheiten. Benutzen Sie bitte zur Neuanmeldung, Wiederanmeldung oder Ummeldung nur das jeweilige Anmeldeformular (pro Person und Kurs je ein eigenes Anmeldeformular), bzw. unsere Online-Anmeldung/Ummeldung. Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig unterbrechen oder beenden. Kündigungsgrund durch die Musikschule kann ein erheblicher Zahlungsverzug der Unterrichtsgebühren sein.

8. Unterrichtsentgelte - Zahlungsweise - Bankeinzug

Die Unterrichtsentgelte sind in der jeweils gültigen Entgelttabelle geregelt, die Sie auch auf unserer Internetseite einsehen können.

Die Musikschule Haar e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und daher kein gewinnorientiertes Unternehmen. Die Entgelte und Gebühren sind so festgesetzt, dass zusammen mit den öffentlichen Zuschüssen unsere Kosten gerade gedeckt sind.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Zahlung der Entgelte grundsätzlich nur durch Einzugsverfahren erfolgen kann. Wir lassen abbuchen: Im Regelfall (durchgängig stattfindende Kurse) zehn Raten von Oktober bis Juli, jeweils zum 15. des Monats. Bei Workshops und Kursen mit unterschiedlicher Kursdauer sind Einmalzahlungen zu den in der jeweiligen Kursbeschreibung angegebenen Abbuchungsterminen fällig. Für die Entrichtung der Unterrichtsentgelte aller nicht volljährigen Schüler*innen haften deren Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner.

9. Rückerstattung von Entgelten

Die Musikschule erstattet nur auf Antrag Unterrichtsentgelte: Bei längerer Krankheit von Schüler*innen ab der 4. versäumten Unterrichtsstunde für die restliche Dauer der Krankheit (ärztliches Attest). Bei mehr als 3 ausgefallenen Unterrichtsstunden pro Jahr, wenn die Musikschule für die ausgefallenen Stunden verantwortlich ist.

Sonstige Rückerstattungen sind nicht möglich. Anträge müssen jeweils (spätestens) zum Ende des Schuljahres gestellt werden.

10. Ermäßigungen für Haarer*innen

Der Tarif für Haarer*innen gilt für alle, die ihren Wohnsitz in Haar haben.

Familienermäßigung

Wird mehr als eine im gleichen Haushalt lebende Person zum Unterricht angemeldet, so werden ab der 2. angemeldeten Person folgende Ermäßigungen auf die Jahresgebühr gewährt: bei 2 Personen 25% Ermäßigung, bei 3 Personen 30% Ermäßigung. Die Teilnahme an Ensembles sind für Schüler*innen mit Instrumentalfach kostenfrei.

Mehrfachermäßigung

Bei gleichzeitiger Teilnahme an zwei Instrumentalfächern ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt für die zweite Unterrichtsbuchung um 20 %. Die Ermäßigung gilt im Zweifelsfall jeweils für die Buchung mit der kürzeren Unterrichtszeit.

Sozialermäßigung

Für Eltern mit geringem Einkommen gewährt die Musikschule eine Sozialermäßigung. Hierfür müssen entsprechende Nachweise erbracht werden. Einzelheiten dazu können Sie in der Geschäftsstelle erfahren.

11. Öffentliche Auftritte von Schüler*innen der Musikschule

Die Schüler*innen der Musikschule Haar e.V. verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

12. Einwilligung zur Bild- und Tonveröffentlichung

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.). Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

13. Daten - Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzerklärung der Musikschule hin, die auf unserer Internetseite nachzulesen ist und die ebenfalls Vertragsbestandteil ist.

14. Haftung

Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Darüber hinaus haften sie für etwaige Beschädigungen der Unterrichtsräume und deren Inventar.

Diese AGB tritt ab dem 01.09.2025 in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Ausgaben.

Stand 11.03.2025